

Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV
Postfach 7461
3001 Bern

**Versand per E-Mail an:
info@oak-bv.admin.ch**

Bern, 7. Januar 2019

Stellungnahme zur Weisung Risikoverteilung und Governance in Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 31. Oktober 2018, wonach Sie uns zu obgenanntem Weisungsentwurf anhören. Wir haben diesen geprüft und geben nachstehend unsere Stellungnahme ab.

Gemäss Artikel 64a, Bst a und c BVG hat die OAK BV die Aufgabe, mit Weisungen eine «einheitliche Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden sicherzustellen». Erst bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage kann sie «notwendige Standards» erlassen. Die Aufgaben der Experten sind im BVG, in den Verordnungen, Fachrichtlinien, usw. detailliert geregelt. Dafür braucht es keine zusätzlichen Weisungen und Standards. Nach geltendem Recht obliegt es den regionalen Aufsichtsstellen und nicht der OAK BV, die benötigten Informationen zu erheben. Nach unserer Ansicht **überschreitet Ihre Behörde** mit dieser Weisung den vorgegebenen Gesetzesrahmen und damit **ihre Kompetenz**.

Sie haben den *vorliegenden Entwurf in enger Zusammenarbeit mit den regionalen Aufsichtsbehörden und unter Einbezug von Experten für berufliche Vorsorge und Revisoren erarbeitet*. Die Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen haben Sie gar nicht erst konsultiert. Damit entstand eine gänzlich praxisfremde und nicht umsetzbare Weisung. Sie steht in einem krassen Missverhältnis von Kosten und Nutzen. Gerne erinnern wir Sie an dieser Stelle, dass Vertreter von inter-pension bereits dreimal im persönlichen Gespräch Inputs „von der Front“ lieferten, welche Sie gänzlich ignorieren.

Ihre Weisung ist derart „utopisch“, dass wir nicht sicher sind, ob wir diese tatsächlich richtig verstanden haben. Wenn ja, geben wir Ihnen gerne einige Rechnungsbeispiele **aus der Praxis** von Mitgliedern von inter-pension.

In den Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen sind jeweils Tausende von Arbeitgebern angeschlossen, welche ein Vorsorgewerk bilden. Allein bei den 42 Mitgliedern von inter-pension bestehen rund **110'000 Anschlüsse bzw. Vorsorgewerke!**

In der Weisung verlangen Sie nun vom Experten, dass er die Finanzierung des Risikos Alter (Langlebigkeit, Pensionierungsverluste), den technischen Zinssatz, die Risiken Tod und Invalidität, die Vermögensanlage, die laufende Finanzierung (erwartete Nettoendite, freie Mittel, langfristige Sollrendite) – **ggf. pro Vorsorgewerk** - begutachtet und in einem Anhang zum Geschäftsbericht jährlich bestätigt. Auch die Revisionsstelle hat gemäss Art. 52c BVG ihre entsprechenden Prüfungen vorzunehmen. Ge-

fordert werden auch Mindeststandards zur Organisation und Loyalität. Zusätzlich müsste der Experte neu für sämtliche möglichen Kombinationen der Vorsorgepläne eine Expertenbestätigung nach Art. 52e Abs. 1 Bst. b BVG abgeben.

Dem obersten Organ übertragen Sie die Verantwortung, dass dieses sicherstellt, dass die Organe der Vorsorgewerke über die für ihre Entscheidungen notwendigen Fachkompetenzen verfügen. Somit ist für **jedes** Vorsorgewerk bzw. dessen Vorsorgekommission die Fachkompetenz zu beurteilen, da jedes Vorsorgewerk mindestens den Vorsorgeplan wählt.

Wenn wir Ihre Weisung einmal konkret am Beispiel eines Mitglieds von inter-pension als **Musterkasse Gemeinschaftsstiftung von Berufsverbänden** durchrechnen, müsste diese Pensionskasse eine unglaubliche Papierflut produzieren. Dabei haben wir aus Ihrer Weisung nur die Sicherstellung der Fachkompetenz der Vorsorgewerke und die Expertenbestätigungen pro Vorsorgeplan aufgegriffen:

Sicherstellung Fachkompetenz der Vorsorgewerke durch oberstes Organ

Die Musterkasse Gemeinschaftseinrichtung hat gerundet 10'600 Anschlüsse, welche ihren Vorsorgeplan innerhalb der verfügbaren Module wählen. Sämtliche Module wurden in Zusammenarbeit mit dem Experten erstellt, ansonsten dieser die Bestätigung nach Art. 52e Abs. 1 Bst. b gar nicht hätte abgeben können. Jedes Vorsorgewerk (Anschluss) hat eine paritätische Vorsorgekommission mit mindestens 2 Vertretern (AN und AG). Grössere Anschlüsse haben in der Regel 4 oder mehr Personen in der Vorsorgekommission. Bei Annahme, dass durchschnittlich 2.5 Personen pro Vorsorgewerk in der Vorsorgekommission sind, ergeben sich:

Anzahl Bestätigungen (Sicherstellung) Fachkompetenz = 2.5 x 10'600	26'500
---	---------------

Expertenbestätigung pro Vorsorgeplan nach Art. 52e Abs. 1 Bst. b BVG

Die Musterkasse Gemeinschaftseinrichtung hat die Vorsorgepläne modular aufgebaut, wonach der Vorsorgeplan aus den Modulen Sparen, Zusatzsparen, Risiko Tod und Invalidität, versicherter Lohn, Wartefristen für IV-Leistungen, und Beitragsbefreiung zusammengesetzt wird. Dabei kann ein beliebiges Modul **pro Modulart** gewählt werden und im Baukastensystem als Vorsorgeplan zusammengefügt werden, womit sich die Anzahl Vorsorgepläne multiplizieren. Dabei besteht folgendes Angebot:

Modulart	Abkürzung	Anzahl	Anzahl Kombinationen
Sparen	S	9	
<u>Zusatzsparen</u>	<u>ZS</u>	<u>2</u>	
Total Varianten Sparmodule (Spar)			27 (9S + 9S+ZS1 + 9S+ZS2)
Risiko Renten	R	9	
Todesfallkapital	TK	2	27 (9R + 9R+TK1 + 9R+TK 2)
Wartefristen	WF	2	54 (27 mit WF1 + 27 mit WF2)
<u>Beitragsbefreiung</u>	<u>Bb</u>	<u>2</u>	
Total Varianten Risikomodule (Risiko)			108 (54 mit Bb1 + 54 mit Bb2)
Versicherter Lohn	VL	4	
Plafonds versicherter Lohn	Plaf	3	12 (4 x 3 versch. Plafonds)
<u>Eintrittsschwelle mit/ohne</u>	<u>ES</u>	<u>2</u>	
Total Varianten versicherter Lohn (VL)			24 (12 mit ES1 + 12 mit ES2)

Anzahl Expertenbestätigungen = Spar x Risiko x VL = 27 x 108 x 24 =	69'984
--	---------------

Die Musterkasse hat **22'700 aktiv Versicherte**. Wenn wir mit einem eher tiefen Kostenaufwand von CHF 500 pro Expertenbestätigung rechnen, ergeben sich für 69'984 Bestätigungen zusätzliche externe Kosten von rund CHF 34 Mio. bzw. **CHF 1'540 pro aktiv versicherte Person!**

Da es sich im Beispiel um eine Gemeinschaftseinrichtung handelt, ist unschwer erkennbar, dass sich für **Sammeleinrichtungen** mit eigenen Jahresrechnungen, wählbaren Anlagepools, Leistungsparametern etc. der Aufwand **mehrfach multiplizieren** würde.

Keinerlei Antworten finden sich im Weisungsentwurf zu folgenden Fragen:

- Wie kann die Aufsichtsbehörde die Masse der Papierflut bewältigen bzw. seriös prüfen?
- Sind die Experten anzahlmässig, sachlich und zeitlich überhaupt in der Lage im ersten Jahresquartal diese Aufgaben zu erfüllen?
- Wie kann das oberste Organ die Fachkompetenz bei den Vorsorgewerken beurteilen?
- Was passiert, wenn eine Person der Vorsorgekommission die Bestätigung (Schadloshaltung für das oberste Organ) verweigert?
- Was passiert, wenn eine Person der Vorsorgekommission (z.B. Arbeitnehmervertretung) „genötigt“ wurde, ihre Fachkompetenz zu bestätigen, damit der Anschluss bei der gewünschten Pensionskasse auch tatsächlich erfolgen kann? Tatbestand der Nötigung?

Fazit inter-pension:

Mit dem vorliegenden Weisungsentwurf hat die OAK BV ein weiteres Mal ihre Kompetenzen überschritten; derart massive und strukturelle Eingriffe obliegen dem Gesetzgeber.

Die vorgeschlagene Weisung ist ersatzlos zu streichen. Sie ist praktisch nicht durchführbar, die Kosten explodieren ohne ersichtlichen Zweck, die Aufblähung der Administration zu Lasten der Versicherten ist nicht zu bewältigen, die Anschlussfreiheit der Vorsorgewerke ist stark gefährdet, Akzeptanz und Vertrauen in die zweite Säule werden zerstört und die Sozialpartnerschaft wird mit Füßen getreten.

Zur Ihrer Orientierung teilen wir Ihnen mit, dass wir uns auch im Parlament aktiv bemühen werden, die ausufernde Regulierungswut Ihrer Behörde zu stoppen.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
inter-pension



Sergio Bortolin
Präsident

Therese Vogt
Geschäftsstelle